

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 59/2017****vom 17. März 2017****zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2018/1823]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5k (Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„, geändert durch:

- **32013 L 0037**: Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/37/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2017.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Claude MAERTEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.